

Lebenslauf

Eugenia Goncearova

Geboren am 03.04.1984 in Lugansk, Ukraine

2002 Abitur am „Onisifor Ghibu“ Theoretischen Lyzeum, Republik Moldau

2002-2003 Austauschlerin am „Johann-Gottfried-Seume“- und „Carlo-Schmidt“-Gymnasium, Deutschland, im Rahmen des YFU-Schüleraustauschprogramms

2003-2007 Studium der Rechtswissenschaften an der Staatlichen Universität der Republik Moldau

2007-2008 Masterstudium im Studiengang „Internationales Recht“ an der Staatlichen Universität der Republik Moldau

2008-2009 LL.M.-Aufbaustudium „Gemeinsamer Rechtsraum Europa: Die Europäische Integration und Mittel-, Ost- und Südosteuropa“ an der Technische Universität Dresden, Deutschland, im Rahmen des DAAD/OSI-Stipendienprogramms

Promotionsvorhaben

Das Verbrechen der Aggression nach dem Römischen Statut und die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs

Mit der Aufnahme des Verbrechens der Aggression in der Art. 5 Abs. 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wurde die Hoffnung einer legitimen Strafverfolgung des Täters eines des grausamsten internationalen Verbrechens im Rahmen der internationalen Strafgerichtsbarkeit ins Leben gerufen. Die Ausübung der universellen Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs über den Aggressionsverbrechen kann aber nur verwirklicht werden wenn die Aggressionsdefinition und die Bedingungen, unter welchen der IStGH seine Kompetenz ausüben soll gemäß Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut festgelegt worden sind. In dieser Hinsicht im Rahmen der ersten Überprüfungskonferenz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von Mai 2010 haben die Mitgliedsstaaten des IStGHs die Resolution über das Verbrechen der Aggression verabschiedet, deren Bestimmungen gemäß Art. 121 Abs. 5 IStGH-Statut für die Vertragsstaaten, die die Änderungen angenommen haben, ein Jahr nach der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft treten werden.

Daher wurde das Aggressionsverbrechen mit Bezug auf Art. 3 der UN-Resolution Nr. 3314 (XXIX) vom 14.12.1974 definiert. In diesem Zusammenhang wird mit dem Vorhaben neben eine ausführliche Untersuchung der Entstehung der Definition des Verbrechens der Aggression, eine genaue Analyse der folgenden charakteristischen Tatbestandsmerkmale des jeweiligen Verbrechens erfolgen:

- Subjekt des Aggressionsverbrechens: die Person, die die Führungscharaktervoraussetzung erfülle, nämlich durch die tatsächliche Ausübung der Kontrolle über oder die Leitung der politischen oder militärischen Handlungen des Aggressor-Staates.

- Objekt des Aggressionsverbrechens: die Souveränität, territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit des Opfer-Staates.

- Äußere Tatseite (sog. „*actus reus*“): Diese besteht bei der Aggressionsverbrechen aus zwei Elementen nämlich einerseits aus dem individuellen Verhalten des Täters, nämlich Planen, Vorbereiten, Auslösen oder Ausführen eines Aggressionsakts, und – andererseits aus den objektiven Merkmalen des Aggressionsaktes eines Staates – Anwendung von Waffengewalt. Dazu kommen noch die Aktionen wie sie in Art. 3 UN-Resolution Nr. 3314 (XXIX) vom 14.12.1974 aufgeführt sind.

- Innere Tatseite (sog. „*mens rea*“): Gemäß Art. 30 des IStGH-Statuts „*ist eine Person für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen nur dann strafrechtlich verantwortlich und strafbar, wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und wissentlich verwirklicht werden*“. Das heißt, der Täter muss einen Aggressionsakt vorsätzlich planen, vorbereiten, auslösen oder ausführen.

- Internationales Tatbestandsmerkmal: Der Aggressionsakt muss gegen einen anderen Staat gerichtet sein. Mit anderen Worten die internen bewaffneten Aggressionsausbrüche unterliegen nicht der Zuständigkeit des IStGHs.

Weitere Schwerpunkte der Untersuchung sollen die Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression durch den IStGH sein, die wegen der Frage der Rollenverteilung bei der Gerichtsbarkeitsausübung über Aggression zwischen IStGH und UN-Sicherheitsrat zu heftigen Diskussionen im Rahmen der Verhandlungen geführt haben. Zwar verkörpern die Bestimmungen der neuen Art. 15 *bis* bzw. Art. 15 *ter* einen deutlichen Verzicht auf das Monopol des UN-Sicherheitsrat in Fragen der Aggressionsbestimmung, stellen aber eine neue Herausforderung gegenüber der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich der Ermöglichung der Zuständigkeitsausübung durch den IStGH, wenn überhaupt, dar, solange diese durch eine zukünftige Entscheidung der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vertragsstaaten, die ab dem Jahre 2017 getroffen wird, sowie durch eine Anerkennung der Vertragsänderungen durch mindestens 30 Vertragsstaaten bedingt sei. Weiterhin wäre auch die Problematik der „opt-out“-Klausel i.S.v. Art. 15 *bis* Abs. 4 zu diskutieren, die wiederum einen Schatten nicht nur auf die Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen sondern auch auf die Wirksamkeit des IStGHs wirft.

Zusammenfassend soll das Vorhaben die unterschiedlichen rechtlichen Probleme diskutieren, die sich auf dem Weg zu einer universellen Verfolgung von Aggressionsverbrechen durch den IStGH stellen, und auf diese Weise einen Beitrag zu deren Lösung leisten.